

**Stellungnahme der Sektion Konsumentenpolitik des Bundesministeriums für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zum
Entwurf einer 7. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und
Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009)**

Ad) § 59a und § 74a:

Die geplanten Änderungen in den Nummernbereichen 05x und 070x werden sehr begrüßt. Damit wird die rechtskonforme Umsetzung des § 6b KSchG im Licht der EuGH-Judikatur unterstützt. Unternehmen können mit der geplanten Regelung die im Geschäftsverkehr mit Kunden eingeführten Rufnummern dennoch weiter verwenden.

Aus Anlass der Konsultation möchten wir darauf hinweisen, dass in der Praxis auch im Zusammenhang mit 0810- oder 0820-Rufnummern immer wieder Probleme mit der Rechtskonformität zu § 6b KSchG bestehen. Das kostenpflichtige Anwählen derartiger Nummern durch KundInnen im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen muss von den Unternehmen umfassend hinten gehalten werden (zB Abstellen der Nummer, Kostenfreistellen, Klarheit hinsichtlich der in Zukunft anzuwählenden neuen Nummer herstellen, klärende kostenlose Tonbandansage vor Tarifierungsbeginn). Rechtswidrig eingehobene Entgelte können rückgefordert werden.

Ad) § 62 Abs. 3a:

Der neue Abs. 3a sieht vor, dass ab 2020 für Betreiber kein Recht auf exklusive Nutzung von Bereichszahlen mehr bestehen soll.

Wir sprechen uns nicht generell gegen diese Veränderung aus. Eine derartige Systemumstellung sollte der Bevölkerung aber auch entsprechend kommuniziert werden. (zB Begleitung durch entsprechende Medienberichterstattung).

Es gibt allerdings auch heute noch Alttarife und auch in Zukunft sind Tarife nicht ganz auszuschließen, deren Höhe abhängig vom gewählten Zielnetz ist. Hier müssten den KonsumentInnen bei Wegfall der betreiberspezifisch zugeordneten Bereichskennzahl die Kosten einer gewählten Verbindung auf andere Art klar gemacht werden (zB. Tarifgestaltung, Tarifansage).